

Handbuch KGS

Bewaffneter Konflikt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Impressum

Herausgegeben vom
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Inhaltsverzeichnis

- 4 **Einleitung**
- 7 **Rechtliche Grundlagen**
- 7 Haager Abkommen von 1954
- 7 Internationales
Gewohnheitsrecht
- 8 Kulturgüterschutzgesetz
(KGSG) und -verordnung
(KGSV)
- 9 **Kulturgüterschild**
- 9 Kulturgüterschild
- 9 Einfacher Schutz
- 9 Verstärkter Schutz
- 10 **Missbrauch des Kennzeichens**
- 11 **Rechte und Pflichten**
- 11 Internationale Bestimmungen
- 11 Pflicht der Kennzeichnung
- 12 **Aufgaben des KGS-Personals**
- 13 **Einsatzplanung**
- 13 Massnahmen
der Einsatzplanung:
- 14 **Evakuationsplanung
für bewegliche Kulturgüter**
- 14 **Schutzmassnahmenplanung
für unbewegliche Kulturgüter**
- 14 **Beispiele von
Schutzmassnahmen in einem
bewaffneten Konflikt**

Einleitung

Im Grundsatz sind sich alle Staaten einig, dass die mutmassliche und systematische Zerstörung von Kulturgütern zu den Kriegsverbrechen zählt. Entsprechende Bestimmungen finden sich bereits in der Haager Landkriegsordnung von 1899 respektive 1907, dem Haager Abkommen von 1954, dem zweiten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention und schliesslich auch in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) von 1998. 1999 folgte die Verabschiedung des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen von 1954, das die Schutzmassnahmen eindeutiger formuliert und bei Verstössen gegen den Kulturgüterschutz Strafmassnahmen vorsieht.

Verurteilungen sind hingegen bislang die Ausnahme geblieben. Lediglich der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat bereits um die Jahrtausendwende wegen der Zerstörung von Weltkulturerbe beim Angriff auf Dubrovnik, Sarajevo und Mostar Anklage erhoben. Hingegen markiert für den IStGH das Vorgehen gegen den Islamisten Ahmad Al Faqi Al Mahdi in Mali 2015 den ersten Fall, in dem die Zerstörung von Kulturgut der einzige Anklagepunkt bildete.

Die Vernichtung von Kulturgut hat in jüngerer Vergangenheit als Mittel der Kriegsführung an Bedeutung zugenommen. 2001 etwa sprengten die Taliban die 1500 Jahre alten Buddhastatuen in der afghanischen Provinz Bamiyan. Seit 2013 wurden in Syrien zahllose historische Stätten beschädigt oder zerstört, darunter die Moschee und Zitadelle von Aleppo und die Ruinen von Palmyra, wo IS-Krieger syrische Archäologen öffentlich hinrichteten, bevor sie die Tempelanlagen sprengten und zerschlugen. Die Abb. 1 zeigt die massiven Zerstörungen von Gebäuden in Aleppo. Im Irak wurden Kulturgüter von unschätzbarem Wert oft unwiederbringlich vernichtet – die Museumsplünderung und Bücherverbrennung in Mossul sind nur eines von vielen Beispielen. Auch im Jemen, in Libyen, in Ägypten, in der Ukraine und in weiteren Staaten kam es zu Zerstörungen im Rahmen von bewaffneten Konflikten.

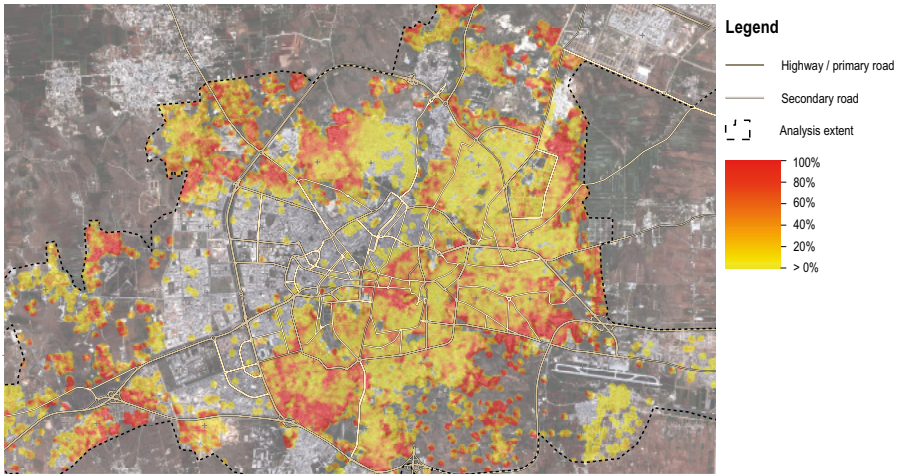


Abb. 1: Satellitenaufnahmen von UNO-SAT vom 18.9.2016, 1.5.2015, 26.4.2015, 23.5.2014, 23.9.2013 und 21.11.2010 der Stadt Aleppo (UNITAR, UNOSAT)

Die Gründe für diese systematische Zerstörung von Kulturgütern sind vielfältig. Einerseits ist sie ein effizientes Mittel zur Erreichung gewisser strategischer Ziele, andererseits dient sie der Durchsetzung der eigenen Ideologie. Ziele wie Museen, Bibliotheken, religiöse Stätten oder Grabstätten haben einen strategischen Wert und bilden für die Bevölkerung oft sinn- und identitätsstiftende Orte. Ihre Vernichtung untergräbt daher die Moral und lässt Widerstand sinnlos erscheinen. Die innerstaatlichen Konflikte zielen häufig darauf ab, andere Ethnien zu treffen, sie gezielt zu verfolgen und zu vertreiben.

Die Schock- und Propagandawirkung gegenüber dem Westen kann auf kaum einem Weg so gut erreicht werden wie durch die medial inszenierte Vernichtung bedeutsamer und bekannter Kulturgüter.

Nicht zuletzt hat sich auch der Handel mit geplünderten Kulturgütern auf dem Schwarzmarkt für gewisse Akteure längst zu einer lukrativen Finanzierungsquelle entwickelt.



Abb.2: Eine der Buddha-Statuen von Bamiyan vor und nach ihrer mutwilligen Zerstörung (Wikimedia, UNESCO, Carl Montgomery)



Abb.3: Behelfsbrücke von Stari Most nach deren Zerstörung 1998 (Wikimedia, Npatm)

Rechtliche Grundlagen

Haager Abkommen von 1954

Die Vertragsparteien haben sich bereit erklärt, den Schutz und die Respektierung von Kulturgütern zu garantieren.

Die Staaten haben sich verpflichtet, Kulturgüter bereits in Friedenszeiten gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten und alle Massnahmen zu treffen, die dafür nötig sind.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts garantieren die Staaten, die eigenen und fremden Kulturgüter zu respektieren und grundsätzlich Angriffe zu unterlassen. Die beweglichen Kulturgüter sollen vor Diebstahl, Plünderung sowie vor sinnloser Zerstörung geschützt werden.

Das Haager Abkommen sieht vor, dass die militärischen Dienstvorschriften oder Anweisungen die Kulturgüterschutzbestimmungen beinhalten. Dies wurde in der Schweizer Armee in der Gesetzgebung und den Armee-Reglementen umgesetzt.

Haager Abkommen zum Schutz der Kulturgüter im bewaffneten Konflikt



www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1962/1007_1041_1045/de

Zweites Protokoll von 1999 zum Haager Abkommen

Die allgemeinen Bestimmungen aus dem Haager Abkommen von 1954 werden im Zweiten Protokoll konkreter formuliert. Die geforderten Massnahmen umfassen beispielsweise die Erstellung von Inventaren, die Planung von Notfallmassnahmen oder die Vorbereitung von Evaluationen beweglicher Kulturgüter.

Ferner präzisiert das Zweite Protokoll, dass der Schutz der Kulturgüter ausschliesslich im Falle einer zwingenden militärischen Notwendigkeit aufgehoben werden kann. Die Aufhebung des Schutzes muss durch einen Vorgesetzten mit mindestens dem Rang eines Bataillons- bzw. Abteilungs-Kommandanten genehmigt werden.

Zweites Protokoll zum Haager Abkommen



www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/29/de

Internationales Gewohnheitsrecht

Die Regeln des sogenannten Völkergewohnheitsrechts umfassen auch jene des Kulturgüterschutzes. Es sind allgemeingültige Grundsätze, welche von allen respektiert werden.

Das heisst, sie sind allgemein anerkannt und werden eingehalten, auch wenn das Haager Abkommen vom jeweiligen Staat noch nicht unterzeichnet worden ist.

Bei Kampfhandlungen gilt grundsätzlich, dass Beschädigungen von Kulturgütern vermieden werden, es sei denn, diese sind militärische Ziele (Objekte sind militärische Ziele, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und ihre Inbesitznahme, Beschädigung, Zerstörung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt (Ziff. 259 Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz RVE)).

Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) und -verordnung (KGSV)

Das Kulturgüterschutzgesetz übernimmt die Bestimmungen des Zweiten Protokolls in Bezug auf die vorgegebenen Massnahmen von Kulturgütern und verweist explizit auf diese.

Die Kennzeichnung der unter Schutz gestellten Kulturgüter geschieht auf Anordnung des Bundesrats bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt. Damit ein Kulturgut gekennzeichnet werden kann, muss dieses im KGS-Inventar des Bundes als nationales Kulturgut verzeichnet sein. Die Schutzzräume für Kulturgüter müssen ebenfalls im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts markiert werden.

Gemäss KGSV müssen Personen, die für den KGS zuständig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Schutzaufgabe in einem bewaffneten Konflikt einen Ausweis und eine Armbinde mit dem Schild tragen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS stellt den Kantonen sowohl die Schilder und Armbinden als auch die Ausweise zur Verfügung. Die Kantone ihrerseits sind fürs Ausfüllen und Verteilen zuständig.

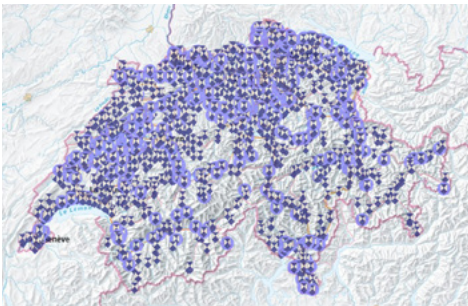


Abb. 4: KGS-Layer auf map.geo.admin.ch



<https://map.geo.admin.ch/>

Kulturgüterschild

Kulturgüterschild

Das VBS legt in der Verordnung über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP) die Einzelheiten bezüglich der Schilder fest. Das Aussehen des Schildes richtet sich nach den Vorgaben des Haager Abkommens von 1954.

Einfacher Schutz

Alle Einzelobjekte von nationaler Bedeutung, die im KGS-Inventar aufgeführt sind, sowie alle Schutzzräume für Kulturgüter können im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts mit dem einfachen Schild gekennzeichnet werden. Der Bundesrat entscheidet, wann und welche Objekte gekennzeichnet werden sollen.



Verstärkter Schutz

Ein Kulturgut kann unter verstärktem Schutz gestellt werden, sofern es die folgenden drei Voraussetzungen des Zweiten Protokolls erfüllt:



- Es handelt sich um kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit.
- Es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt und geniesst das höchste Mass an Schutz.
- Es wird weder für militärische Zwecke noch für den Schutz militärischer Anlagen verwendet.

Der UNESCO-Staatenausschuss beschliesst den verstärkten Schutz auf Antrag der Staaten. Im Gegensatz dazu können die Staaten selber entscheiden, welche Kulturgüter unter einfachem Schutz stehen.

Wenn das Kulturgut ein militärisches Ziel ist, kann der Schutz nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen aufgehoben werden. Der verstärkte Schutz ist diesbezüglich wesentlich strenger als der einfache Schutz.

In der Schweiz steht momentan kein Kulturgut unter verstärktem Schutz.



Abb. 5: Das Emblem für den verstärkten Schutz, hier in Aserbaidschan an der Archäologischen Grabungsstätte von Gobustan (Wikimedia, Anonymous7682)

Missbrauch des Kennzeichens

Wer, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen anderen Vorteil zu erwirken, vorsätzlich und unrechtmässig das Kennzeichen, das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Kennzeichen oder Wort verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (KGSG Art. 16).

Rechte und Pflichten

Internationale Bestimmungen

Das Haager Abkommen verlangt, dass die zuständigen nationalen Behörden des besetzten Landes bei der Sicherung und Erhaltung der Kulturgüter unterstützt werden. Ferner soll das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal, soweit sich dies mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbaren lässt, im Interesse dieses Gutes geschont werden. Es steht unter kriegsvölkerrechtlichem Schutz. Auch wenn das Kulturgut in die Hände der Gegenpartei fällt, darf das KGS-Personal seine Tätigkeit weiter ausüben.

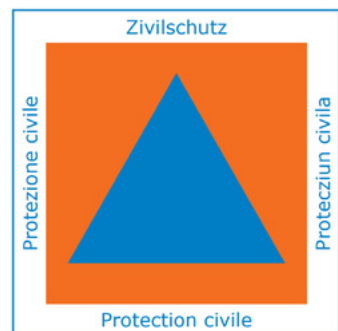
Laut Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen müssen die zivilen Zivilschutzorganisationen und ihr Personal prinzipiell geschont und geschützt werden. Dieser Grundsatz findet auch bei Zivilpersonen Anwendung, die nicht den zivilen Zivilschutzorganisationen angehören, aber von den zuständigen Behörden beauftragt worden sind, unter Leitung des Zivilschutzes Aufgaben wahrzunehmen. Gebäude und Material, die zu Zivilschutzzwecken genutzt werden, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung sind grundsätzlich geschützt. In besetzten Gebieten werden den zivilen Zivilschutzorganisationen notwendige Zugeständnisse gewährt. Das Personal darf unter keinen Umständen zu Tätigkeiten gezwungen werden, welche die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindern würden.

Angehörige von Streitkräften und militärischen Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, werden ebenfalls geschont und geschützt.

Pflicht der Kennzeichnung

Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht, sicherzustellen, dass ihre Zivilschutzorganisationen und deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschliesslich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt werden. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein.

Gebäude sowie grössere Ausrüstungsgegenstände und Transportmittel der militärischen Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, müssen mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sein.



Aufgaben des KGS-Personals

Übersicht über die präventiven Massnahmen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die wichtigsten Massnahmen, die im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts ergriffen werden können oder müssen.

Inventare	Die Inventare beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter müssen auf dem neusten Stand sein.
Kurzdokumentationen	Die Kurzdokumentation gibt Auskunft über den aktuellen Dokumentationsstand des Objekts. Die fotografische Dokumentation des Ist-Zustands der Aussenansichten ist komplett zu erstellen. Im Falle von Gebäuden im Besitz der öffentlichen Hand schliesst die fotografische Dokumentation der Wände auch bewegliche Kulturgüter (Objekte) im Innern des Gebäudes mit ein (Raumbuch).
Sicherstellungs-dokumentationen	Die Sicherstellungsdokumentation für Kulturgüter liefert nach einer allfälligen Beschädigung von Objekten wichtige Hinweise für die Restaurierung oder Rekonstruktion. Umfassende Gebäude-dokumentationen werden meist im Rahmen von Restaurierungsarbeiten, Renovationen oder Umbauten von unter Denkmalschutz stehenden Bauten erstellt. Auftraggeber für die Dokumentationen sind in der Regel die kantonalen Denkmalpflegefachstellen.
Mikroverfilmung	Von Archiv- und Bibliotheksbeständen können Mikrofilme hergestellt werden.

Tab. 1: KGS-Massnahmen im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts

Einsatzplanung

Als Grundlage für die Erstellung der Einsatzplanung dient die Inventarisierung. Die Einsatzplanung ist ein Führungsinstrument im KGS und enthält für das KGS-Personal alle Anleitungen und Hinweise, die es für seinen praktischen Einsatz benötigt.

Die Einsatzplanung ist bereits in Normalzeiten resp. Friedenszeiten durch das KGS-Personal zu erstellen. Das Ziel ist es, dem KGS-Personal und den Partnern darzulegen, welche Kulturgüter bei Ereignissen wie und wohin zu evakuieren sind. Es geht dabei um die vorsorgliche Evakuierung von Objekten im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts. Die Einsatzplanung umfasst alle in einem Gebiet bzw. einem Verantwortungsbereich vorhandenen Kulturgüter. Prioritär sind die Kulturgüter von nationaler Bedeutung zu behandeln, die im KGS-Inventar verzeichnet sind. Im Kriegsfall werden diese auf Anordnung des Bundesrates mit einem Kulturgüterschild versehen. B- und C-Objekte (regionale und lokale Objekte) werden nicht gekennzeichnet.

Massnahmen der Einsatzplanung:

- Inventare erstellen, aktualisieren, ergänzen
- Bestehende Dokumentationen (Sicherstellungs- und Kurzdokumentationen) erfassen und zusammentragen
- Zu evakuierendes bewegliches Kulturgut kennzeichnen, beschreiben oder fotografieren
- Kurzdokumentationen erstellen oder bestehende Sicherstellungsdokumentationen im Falle eines Schadenereignisses ergänzen
- Die notwendigen Schutzmassnahmen planen
- Einsatzplanung zu den verschiedenen Bereichen erstellen und nachführen

Evakuationsplanung für bewegliche Kulturgüter

Die Evakuationsplanung sollte folgende Informationen beinhalten:

- Welche Kulturgüter sind zu evakuieren?
- Wo befinden sich die Kulturgüter und wie kann man zu ihnen gelangen?
- Wie und wohin sind die Kulturgüter zu transportieren?

Informationen zu den Objekten (siehe auch Handbuch KGS Prävention und Vorsorge):

- Stehen momentan bzw. im Ernstfall geeignete Aufbewahrungsräume zur Verfügung?
- Genügt die Sicherheit des gegenwärtigen Aufbewahrungsortes?

Schutzmassnahmenplanung für unbewegliche Kulturgüter

Bauliche Schutzmassnahmen für unbewegliche Kulturgüter sind sehr material-, zeit- und personalintensiv. Folglich müssen Prioritäten gesetzt werden. Es geht darum, mit einem vernünftigen Aufwand einen möglichst guten Schutz gegen Splitter, Trümmer sowie Feuer zu erzielen.

Sämtliche Massnahmen sind mit Fachleuten (Ingenieur/-innen, Architekt/-innen, Feuerwehr, Bauspezialist/-innen usw.) abzusprechen. Idealerweise erfolgt die Planung durch Baufachleute. Das benötigte Material ist nach Möglichkeit bereits in Friedenszeiten bereitzustellen. Ferner stellt die Sicherstellungsdokumentation für unbewegliche Kulturgüter die wichtigste Schutzmassnahme dar.

Die Schutzmassnahmenplanung muss alle notwendigen Angaben zu den benötigten Personen, Werkzeugen und dem Material enthalten, um die geplanten Massnahmen in der vorgegebenen Zeit zu realisieren.

Im Allgemeinen sind diese Massnahmen ressourcenintensiv. Aus diesem Grund sind sie auf ein Minimum zu beschränken und präzise zu planen.

Hinweise und Anleitungen zur Realisierung von Schutzmassnahmen können nie alle möglichen Fälle abdecken. Im bewaffneten Konflikt in Syrien hat sich beispielsweise gezeigt, dass der direkte Schutz von unbeweglichen Kulturgütern deren komplette Zerstörung verhindern kann und Schäden in Grenzen gehalten werden können.

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung
Kilchermatt 2
3150 Schwarzenburg
Schweiz

kurse@babs.admin.ch

www.babs.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS